

VI ZR 120/63

V e r k ü n d e t  
am 30. Juni 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

2273 047

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Klägers, Berufungsklägers, Anschluß-  
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

1.

2. a)

b)

c)

d)

zu 2 a) - d) als Erben des am 22. April 1963 verstorbenen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschluß-  
berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 30. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,  
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-  
landesgerichts in Schleswig vom 19. März 1963  
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erhebt Ansprüche gegen die Beklagten aus einem Verkehrsunfall, der ihm am 2. Januar 1959 in der Hamburger Straße in Bad Segeberg zugestoßen ist. Er hatte bereits im Dezember 1947 bei einem Verkehrsunfall eine organische Hirnschädigung mit starken vegetativen Störungen und psychischen Veränderungen erlitten. Am 2. Januar 1959 gegen 19 Uhr fuhr der Rechtsvorgänger der Zweitbeklagten, der Kaufmann Hans J. [REDACTED] aus Bad Segeberg, mit einem fabrikneuen Opel-Rekord der Erstbeklagten von Hamburg nach Bad Segeberg. Als er mit Abblendlicht durch die Hamburger Straße, die hier 5,50 m breit ist, in Richtung Stadtmitte fuhr, traf er auf den Kläger, der auf seinem Fahrrad fuhr oder es an der Hand führte. Der Kläger wurde von dem Kraftwagen erfaßt und zu Boden geschleudert. Nach dem Unfall lag er in einer Blutlache, die sich auf der Fahrbahn - in Richtung Stadtmitte gesehen - 1,55 m vom linken Rande entfernt befand. Sein Fahrrad, dessen linker Hinterradrahmen eingedrückt und verbogen war, wurde 6,25 m weiter zur Stadtmitte, 1,25 m vom linken Straßenrand entfernt gefunden. Den Kraftwagen hatte Hans J. [REDACTED] etwa 7 m vor der Blutlache zum Stehen gebracht und zwar derart, daß das linke Vorderrad 1 m, das linke Hinterrad 1,40 m vom linken Straßenrand entfernt standen. Auf der rechten Seite des Fahrzeuges lagen auf dem Fahrdamm 1,80 m vom rechten Straßenrand entfernt Glassplitter, die vom rechten Scheinwerfer des Wagens stammten.

Hans J. [REDACTED] ist am 22. April 1963 verstorben und von den Beklagten zu 2) beerbt worden.

Der Kläger verlangt mit der Klage Ersatz von Vermögens-

- 3 -

schäden und ein angemessenes Schmerzensgeld. Außerdem begehrt er die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für seine künftigen Unfallschäden, soweit kein Rechtsübergang auf einen Sozialversicherungsträger stattgefunden hat. Er hat vorgetragen, er sei auf seinem vorschriftsmäßig beleuchteten Fahrrad von Bad Segeberg in Richtung Högersdorf gefahren und habe dabei ordnungsmäßig die rechte Fahrbahnseite benutzt. Auf dieser Seite sei er, wie sich aus den gesicherten Spuren ergebe, von dem entgegenkommenden Kraftwagen der Beklagten angefahren und verletzt worden. Ein Verschulden des Fahrers Hans J. [REDACTED] ergebe sich auch aus seinem eigenen Vorbringen, wonach er auf der Fahrbahnmitte gefahren sei und den Kläger überhaupt nicht gesehen habe; daraus folge, daß er gegen § 8 Abs. 2 StVO verstoßen habe und zudem unaufmerksam gefahren sei.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben entgegnet, der Unfall sei vom Kläger allein verschuldet worden und für sie unabwendbar gewesen. Dieser sei ganz plötzlich in dem Scheinwerferlicht des mit 40 - 50 km/st vorschriftsmäßig rechts fahrenden Kraftwagens aufgetaucht, so daß sich der Unfall trotz sofortigen Bremsens nicht habe vermeiden lassen. Der hirnverletzte Kläger habe, wie er selbst nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus angegeben habe, unmittelbar vor dem Unfall einen Schwindelanfall erlitten, müsse dabei auf die falsche Fahrbahn geraten sein und versucht haben, von hier unmittelbar vor dem Kraftwagen wieder auf die andere Straßenseite zu gelangen. Infolge des bei dem Unfall von 1947 erlittenen Hirnschadens, an dessen Folgen er noch leide, habe er sich nicht mehr sicher im Verkehr bewegen können. Das sei ihm bekannt gewesen; er habe sich daher mit dem Fahrrad nicht mehr in dem heutigen belebten Straßenverkehr bewegen dürfen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



da er dessen Anforderungen nicht mehr gewachsen sei. Hilfsweise rechnet die Erstbeklagte mit einer Gegenforderung auf, die ihr wegen des eigenen bei dem Unfall entstandenen Schadens erwachsen sei.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 200,59 DM verurteilt und festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger allen künftigen Unfallschaden im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zur Hälfte zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten durch Teil- und Grundurteil den Klageanspruch im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen, soweit er die Feststellung von Schadensersatzansprüchen über den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes hinaus verlangt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, soweit ihm nicht entprochen worden ist. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der polizeilichen Unfallskizze sowie der Bekundungen des Polizeibeamten

G [REDACTED] und des Sachverständigen Gerhards fest, daß der Kläger auf der für ihn linken Fahrbahnseite vom rechten Scheinwerfer des von Hans J [REDACTED] gesteuerten Personenwagens erfaßt worden ist. Unter diesen Umständen, so erwägt es, könne ein unfallursächliches Verschulden J [REDACTED] nicht festgestellt werden; denn es habe nicht geklärt werden können, wie der Kläger, der selbst hierüber keine Auskunft geben könne, auf die für ihn linke Fahrbahnseite geraten sei; da das Fahrrad nach den festgestellten Beschädigungen an der linken Seite vom rechten Scheinwerfer des Personenwagens getroffen worden sei, bestehe die Möglichkeit, ja sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Kläger plötzlich und unvorhersehbar von rechts in dessen Fahrbahn geraten sei. Andererseits sei der den Beklagten offenstehende Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG nicht erbracht; da der Unfallhergang nicht hinreichend aufgeklärt sei, bleibe die Möglichkeit bestehen, daß Hans J [REDACTED] aus Unachtsamkeit den Kläger nicht rechtzeitig wahrgenommen oder in seiner Fahrweise nicht die erforderliche Aufmerksamkeit angewandt habe.

2. Die Würdigung des Berufungsgerichts wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

a) Das Berufungsgericht hat den Zeugen G [REDACTED] und den Sachverständigen Gerhards, die bereits vom Landgericht vernommen worden waren, abermals gehört. Es hat von einer Protokollierung ihrer Aussagen nach § 161 ZPO abgesehen und im Urteilstatbestand vermerkt, mit ihnen seien die vom Kläger erhobenen Bedenken erörtert worden; sie hätten sich ebenso geäußert wie bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht in der Verhandlung vom 8. Mai 1962.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe damit gegen die Vorschriften der §§ 313 Abs. 1 Satz 3, 286 ZPO verstoßen. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. RGZ 145, 390; 151, 249; BGHZ 21, 59; Urteile vom 11. Okt. 1956 - II ZR 153/55 - LM § 161 ZPO Nr. 5; vom 30. Sept. 1954 - IV ZR 98/54 - LM § 1362 BGB Nr. 2) muß der Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die im Berufungsrechtszug vor dem Prozeßgericht vernommen werden, in der Sitzungsnianderschrift oder im Urteil vollständig wiedergegeben werden. Der tragende Gesichtspunkt für diese Rechtsprechung besteht, was auch die Revision nicht verkennt, darin, dem Revisionsgericht und den Parteien des Revisionsrechtszuges die Nachprüfung zu ermöglichen, ob das Beweisergebnis dem Berufungsgericht in seinem wesentlichen Inhalt gegenwärtig gewesen und von ihm erschöpfend gewürdigt worden ist (vgl. die bereits angeführte Entscheidung LM § 161 ZPO Nr. 5). Für eine solche Nachprüfung bietet entgegen der Meinung der Revision das angefochtene Urteil mit der Feststellung, daß die Aussagen des Zeugen und der Sachverständigen mit den protokollierten Aussagen vor dem Landgericht übereinstimmen, und mit der nach § 313 Abs. 2 ZPO zulässigen Bezugnahme auf dieses Protokoll eine ausreichende Grundlage.

b) Zur Würdigung des Verschuldens J. [REDACTED] weist die Revision auf dessen vom Berufungsgericht wiedergegebene Aussage hin, er habe den Kläger vor dem Unfall überhaupt nicht gesehen. Sie meint, daraus folge, daß er - was das Berufungsgericht nicht beachtet habe - ohne die erforderliche Aufmerksamkeit gefahren sein müsse. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt keineswegs übersehen, ihn im Gegenteil eingehend erörtert. Nach seiner fehlerfreien

tatsächlichen Würdigung ist der Kläger möglicherweise, sein Fahrrad führend oder auf ihm fahrend, plötzlich und unvorhersehbar in die Fahrbahn J. [REDACTED] geraten, so daß dieser auch bei aufmerksamer Fahrweise nicht mehr in der Lage war, den Unfall abzuwenden. Andererseits können sich die Beklagten, wie das Berufungsgericht darlegt, nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlasten, da sie ihrerseits einen derartigen Unfallhergang nicht nachweisen können.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auf das Fehlen einer Bremsspur des Personenwagens. Sie übersieht, daß Hans J. [REDACTED], der seine Fahrgeschwindigkeit unwidersprochen mit 40 - 50 km/st angegeben hat, seinen Wagen unbestritten bereits in Höhe der von dem zerstörten rechten Scheinwerfer zu Boden gefallenen Glasscherben zum Halten gebracht hat; daraus folgt, daß er noch vor dem Zusammenstoß kräftig gebremst haben muß. Auch ein kräftiges Bremsen muß auf trockener Asphaltbahn keine Bremsspur hinterlassen.

Ohne insoweit eine eindeutige tatsächliche Feststellung zur Fahrweise J. [REDACTED] zu treffen, ist das Berufungsgericht der Auffassung, es sei nicht schuldhaft gewesen, daß dieser bei der herrschenden Dunkelheit auf der Mitte der Fahrbahn gefahren sei; denn die Straße sei völlig frei und übersichtlich gewesen, und die Dunkelheit allein verpflichte den Fahrer noch nicht zur Einhaltung der äußersten rechten Fahrbahnseite. Es kann dahinstehen, ob diese Auffassung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 StVO entspricht, nach der auf der rechten Fahrbahnseite rechts zu fahren ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. Hans J. [REDACTED] brauchte zwar - soweit ist dem Berufungsgericht beizutreten - nicht scharf rechts zu fahren.

Das Rechtsfahrgebot gewährt dem Fahrer einen gewissen Spielraum (vgl. Urteil des Senats vom 24. Juni 1958 - VI ZR 166/57 - VersR 1958, 550). Gerade im Hinblick auf die Dunkelheit war es verkehrsgerecht, einen angemessenen Sicherheitsabstand vom rechten Fahrbahnrand einzuhalten. Ist Hans J. [REDACTED] in dieser Weise auf der Fahrbahnmitte gefahren, so war seine Fahrweise jedenfalls für den Unfall nicht ursächlich. Da der Kläger nämlich vom rechten Scheinwerfer des Wagens der Beklagten auf dessen rechter Fahrbahnseite erfaßt worden ist, wäre der Unfall auch eingetreten, wenn das 1,62 m breite Fahrzeug nur die rechte Straßenseite benutzt hätte; der Kläger wäre dann statt vom rechten Scheinwerfer von der Mitte oder der linken Seite der Fahrzeugfront erfaßt worden. Zumindest hat er nichts vorgetragen, was geeignet wäre, dies auszuschließen.

Das Berufungsgericht hat daher ein unfallursächliches Verschulden des Rechtsvorgängers der Zweitbeklagten im Ergebnis zu Recht als nicht erwiesen erachtet.

Die Schadensabwägung beruht danach auf zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Da sie auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, ist sie für die Revisionsinstanz bindend.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Bundesrichter Dr. Bode  
ist beurlaubt.

Dr. Hauß

Engels

Meyer

Dr. Pfretzschner